

Schulrechtliche Vorgaben für die Schulanfangsphase in Berlin Von A – Z

Zusammengestellt von Mechthild Pieler / Jutta Schwenke, LISUM Berlin – Brandenburg / Stand: Februar 2010

Gelb markiert = neue Regelungen seit Februar 2010

A

Arbeits- und Sozialverhalten

Hinweise auf die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgen erst ab Klasse 3, aber auch nur dann, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss getroffen hat, dass das Arbeits- und Sozialverhalten auf dem Zeugnis beurteilt werden soll. Die Schulkonferenz entscheidet auch, ob diese Beurteilung auf jedem Halbjahreszeugnis erfolgt oder nur im Zeugnis am Schuljahresende. Bei Notenzeugnissen wird das Arbeits- und Sozialverhalten immer auf einer Anlage zum Zeugnis angefertigt. Dabei sind folgende Formen möglich:

- Mustervordruck Schul Z 600
- Mustervordruck Schul Z 601

AV Zeugnisse; Kapitel III: Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens; Punkt 10 und 11

Aufrücken → siehe: Verweildauer

D

Druckschrift

„Druckschrift und Schreibschrift werden nacheinander eingeführt. Als Erstschrift ist eine unverbundene, serifenlose Druckschrift zu verwenden.“

Rahmenlehrpläne Grundschule Deutsch. Berlin 2004 S. 26

E

Einschulung

Mit Beginn eines Schuljahres (1.August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.

Schulgesetz: § 42 Absatz 1

Weitere Regelungen siehe → Rückstellung von der Schulbesuchspflicht → Vorzeitige Einschulung

F

Förderung

Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote zu fordern und zu fördern. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. ... Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von

zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte.

Fördermaßnahmen sind stets auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Schülerin und des jeweiligen Schülers abzustimmen. Die Förderung kann ergänzend oder parallel zum Unterricht innerhalb einer Klasse, klassenübergreifend oder jahrgangsstufenübergreifend erfolgen. Dabei können Kleingruppen oder temporäre Lerngruppen gebildet werden.

GsVO: § 14 Grundsätze der Förderung; Absatz 1 und 2

Förderpläne

„Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenuntersuchung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und die Ergebnisse dokumentiert.“

GsVO: § 14 Grundsätze der Förderung; Absatz 5

Förderstunden

Jeder Klasse werden zwei Lehrerstunden für die Durchführung von Fördermaßnahmen zugewiesen.

Die Verteilung der vorhandenen Förderstunden auf die Klassenstufen bzw. Klassen erfolgt nach pädagogischen Erfordernissen. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters in der Regel für die Dauer eines Schulhalbjahres.

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften

GsVO: § 14 Grundsätze der Förderung; Absatz 6

Indikatorenorientiertes Zeugnis

Statt der verbalen Beurteilung kann für die Jahrgangsstufen 1 und 2 der Schulanfangsphase ein indikatorenorientiertes Zeugnis ausgestellt werden. Dafür ist das Formular Schul Z 100a erforderlich. Liegt kein verbindlicher Beschluss der Schulkonferenz für ein einheitliches Verfahren vor, kann die Klassenkonferenz entscheiden, ob ein indikatorenorientiertes Zeugnis benutzt wird. Auch für die Jahrgangsstufen 3/4 kann ein indikatorenorientiertes Zeugnis verwendet werden. Dafür ist das Formular Schul Z 101a zu verwenden.

Schul-Rundschreiben Nr. 17/2007

SenBWF: Informationsschreiben an alle Schulen vom 29.8.2008

J

Jahrgangsmischung 1-2

„Die Schulanfangsphase umfasst die Jahrgangsstufen 1 und 2 und wird als pädagogische Einheit jahrgangsstufenübergreifend organisiert.“

„Die Schulaufsichtsbehörde bewilligt abweichend von § 7 Absatz 2 die Einrichtung jahrgangsstufenhomogener Lerngruppen in der Schulanfangsphase, solange aufgrund schulspezifischer Rahmenbedingungen die Einführung jahrgangsstufenübergreifender Lerngruppen nicht möglich ist. Diese Bewilligung setzt einen Zeitplan für die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifender Lerngruppen sowie ein pädagogisches Konzept zur individuellen Förderung einschließlich des flexiblen Verweilens in der Schulanfangsphase voraus.“

GsVO: § 7 Gliederung und Grundsätze; Absatz 2; § 29 Übergangsregelungen

Jahrgangsmischung 1-3

Auf Antrag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann die Schulkonferenz entscheiden, dass die Jahrgangsmischung über die Schulanfangsphase hinausgeht und die Klassen 1-3 umfasst. Für die Kinder der dritten Klasse gelten dann die regulären Bestimmungen (z.B. Klassenarbeiten, Zeugnisse, Schwimmunterricht) für die 3. Klasse.
GsVO: § 7 Gliederung und Grundsätze; Absatz 6

K

Klassenarbeiten

In der Schulanfangsphase (Jg. 1 - 2) werden keine Klassenarbeiten und keine Vergleichsarbeiten geschrieben. In einer dreijährigen Jahrgangsmischung (Jg. 1-3) müssen die Kinder der dritten Klasse drei Klassenarbeiten in Deutsch und Mathematik schreiben.

In Klassen mit zweisprachiger Alphabetisierung werden zusätzlich drei Klassenarbeiten in Muttersprache Türkisch geschrieben. Außerdem schreiben die Kinder der dritten Klasse in Deutsch und Mathematik eine Vergleichsarbeit (VERA). „Die Gesamtkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob Vergleichsarbeiten als schriftliche Klassenarbeiten gewertet und in diesem Fall auf die Zahl der Klassenarbeiten angerechnet werden.“

GsVO: § 20 Lernerfolgskontrollen; Absatz 2 bis 4

Klassenfrequenz

„Jede Lerngruppe in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 % aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, beträgt die Größe der Lerngruppen davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler.“

„In eine Lerngruppe der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens drei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.“

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 15.2.10: GsVO: § 4

Aufnahme und Zuweisung; Absatz 8

SopädVO: § 19 Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule; Absatz 3

L

Lernausgangslage

Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind auch Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe zu berücksichtigen. „Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind auch Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Der Lernfortschritt wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch).

GsVO: § 7 Gliederung und Grundsätze; Absatz 2

Lerndokumentation

„Der Lernfortschritt wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch).“ In der Schulanfangsphase werden für al-

le Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt.

GsVO: § 7 Gliederung und Grundsätze; Absatz 2; § 14 Grundsätze der Förderung; Absatz 1

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten

Wenn am Ende der Schulanfangsphase Kinder trotz Ausschöpfung aller Fördermaßnahmen keine ausreichenden Lese- und Schreibleistungen zeigen, wird seitens der Schule das Vorliegen einer gravierenden Lese- und Rechtschreibschwierigkeit geprüft. Dabei kooperiert die Deutsch-Lehrkraft in schwierigen Fällen mit der LRS-Lehrkraft an ihrer Schule, die gegebenenfalls die fachliche Unterstützung des Schulpsychologischen Beratungszentrums einholt.

Bei diagnostizierten Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten entscheidet die Schulleitung, ob die Lese- und Rechtschreibleistungen für bis zu zwei Jahre in allen Fächern bei der Benotung unberücksichtigt bleiben. Die individuellen Lernfortschritte im Lesen und Rechtschreiben werden in diesem Fall verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis erfolgt ein festgelegter Vermerk über die Nichtberücksichtigung.

GsVO: § 16 Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten; Absatz 5 und 8 AV Zeugnisse, Anlage 2 (Festgelegte Zeugnisvermerke), Absatz 6; aa) bei verbalen und indikatorentorientierten Zeugnissen, bb) bei Notenzeugnissen

R

Rückstellung von der Schulbesuchspflicht

Schulpflichtige Kinder können „auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden.“ Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.“

Schulgesetz: § 42 Absatz 3

Eine Zurückstellung von der Schulpflicht bleibt grundsätzlich weiterhin ausgeschlossen. Eine Befreiung für höchstens ein Jahr ist nach der momentanen Gesetzeslage möglich, wenn z. B. eine Behinderung gem. § 41 Absatz 3 SchulG vorliegt.

S

Schulärztin/Schularzt

Nach der Schulanmeldung meldet die Schule alle schulpflichtig werdenden Kinder dem Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung.

„Die Schule berücksichtigt die schulärztliche Stellungnahme und die Empfehlungen für die Gestaltung des Schulbesuchs, soweit sie durch den gesundheitlichen Zustand des Kindes begründet sind. Sie nutzt die medizinische Einschätzung von Merkmalen wie Wahrnehmung, Motorik, Sprachentwicklung und psychosozialem Verhalten zur Vorbereitung eines individuell förderlichen Lernumfeldes.“

GsVO: § 5 Schulärztliche Eingangsuntersuchungen; Absatz 1 und 2

Schreibschrift

„Die Schreibschrift wird erst eingeführt, wenn die Schülerinnen und Schüler die meisten Buchstaben kennen, die Druckschrift sicher lesen können und ihre feinmotorischen Fähigkeiten entsprechend weit entwickelt sind. Bei der Auswahl der verbundenen Schrift ist darauf zu achten, dass diese formklar, leicht zu lernen und gut zu lesen ist. Schülerinnen und Schüler mit großen feinmotorischen Schwierigkeiten können weiterhin Druckschrift verwenden.“

Rahmenlehrpläne Grundschule Deutsch, S. 27

Sonderpädagogische Stunden

Bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es pro Kind entweder 2,5 Stunden 5 Stunden oder 8 Stunden.

2,5 Stunden pro Kind gibt es für Förderschwerpunkte der **Gruppe 1**:

- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- körperliche und motorische Entwicklung
- Sehbehinderung
- Hörbehinderung

5 Stunden pro Kind gibt es für Förderschwerpunkte der **Gruppe 2**:

- Blinde
- Gehörlose

8 Stunden pro Kind gibt es für Förderschwerpunkte der **Gruppe 3**:

- Geistige Entwicklung
- Autismus
- Schwere Mehrfachbehinderung

Auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung. Die Förderung dieser Kinder kann sowohl im gemeinsamen Unterricht als auch an sonderpädagogischen Förderzentren erfolgen.

Bei Kindern mit diesen vermuteten Förderschwerpunkten kann ein sonderpädagogischer Förderbedarf normalerweise nach einer Beobachtungszeit von zwei Jahren erfolgen. Es können aber auch bereits vorher eindeutige Merkmale festgestellt werden, die einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nahelegen. So schaffen wir die Möglichkeit, Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ bei sicherem Befund (etwa einer Lernbehinderung an der Schwelle zur geistigen Behinderung) unverzüglich, ggf. auch bereits vor Schuleintritt, festzustellen und besonders zu fördern. Wir wollen frühzeitig ein auf die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder abgestimmtes Lernumfeld schaffen.“

SenBWF: Schulbeginn 2009. Ein Ratgeber für Eltern der Schulanfänger

„In eine Lerngruppe der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens drei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.“

SopädVO: § 19 Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule; Absatz 3

„Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind oder die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen.“

„Der Antrag kann gestellt werden:

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule deutlich erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und
3. bei einer Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.“

„Bei Schülerinnen und Schülern mit den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale soziale Entwicklung“ erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel im zweiten Schuljahr der Schulanfangsphase, es sei denn, dass bereits vorher eindeutige Merkmale festgestellt werden, die nahelegen, dass ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.“

SopädVO: § 31 Antragstellung; Absatz 1 und 2

„Der Antrag ist, wenn er von der Schule gestellt wird, an die Schulaufsichtsbehörde zu richten.“ ... „Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Klärung der individuellen Voraussetzungen durch die die Koordinierungsstellen. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten, der Schule und dem fachlich zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum schriftlich mitzuteilen.“

SopädVO: § 31 Antragstellung; Absatz 5 und 6

„Bei der Entscheidung über die Feststellung von sonderpädagogischem Fördbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „Lernen“, und „Emotionale und soziale Entwicklung“ sind die statistisch gesicherten Referenzwerte als Vergleichsgröße heranzuziehen. Regionale Überschreitungen der Referenzwerte sind von der Schulaufsicht zu begründen.“

SopädVO: § 31 Antragstellung; Absatz 8

Sprachförderung

In der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in der Regelklasse gefördert.

„In Regelklassen erfolgt die Förderung im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Schule nach einem schuleigenen Förderkonzept. Die Förderung kann unterschiedlich organisiert werden, insbesondere durch zusätzlichen Teilgruppenunterricht, temporäre Lerngruppen mit definierten Zielen, niedrigere Frequenzen oder den zeitweisen Einsatz von zwei Lehrkräften in einer Klasse. Die Formen der Förderung können auch kombiniert werden.“

Grundschulverordnung; §17 Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache: Absatz 2 und 3

Grundschulen mit mehr als 40 % bildungsbenachteiligter Kinder (d. h. nichtdeutscher Herkunftssprache oder lernmittelbefreit) erhalten für die Förderung zusätzlich 0,15 Lehrerstunden /anspruchsberechtigtem Kind. Wer beide Benachteiligungen hat, erhält die doppelte Förderung.

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen ab Schuljahr 2009 /2010

Sen BWF: Los geht's. Der erste Schultag. Schulanfang 2009, S. 17f.

Stundenumfang pro Klasse ohne zusätzliche Förderstunden

Gesamtstundenzahl in einer Woche:			
	<i>Jahrgangsstufe 1</i>	<i>Jahrgangsstufe 2</i>	<i>Jahrgangsstufe 3</i>
	20	21	24
Verteilung auf die Fächer:			
Deutsch	(6)	(7)	(7)
Sachunterricht	(2)	(2)	(3)
Mathematik	(5)	(5)	5

Kunst	2	2	2
Musik	2	2	2
Sport	3	3	3 *mit Schwimmen
<i>In Klammern gesetzte Zahlen sind empfohlene Richtwerte.</i>			

Gesamtstundenzahl in einem Jahr:			
	<i>Jahrg.stufe 1</i>	<i>Jahrg.stufe 2</i>	<i>Jahrg.stufe 3</i>
	800	840	960
Verteilung auf die Fächer:			
Deutsch	(240)	(280)	(280)
Sachunt.	(80)	(80)	(120)
Mathematik	(200)	(200)	200
Kunst	80	80	80
Musik	80	80	80
Sport	120	120	120 *mit Schwimmen
<i>In Klammern gesetzte Zahlen sind empfohlene Richtwerte.</i>			

GsVO: Anlage 1 und 2

T

Temporäre Lerngruppe

In der Schulanfangsphase entscheiden die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ nach entsprechender Beratung durch die Schule, ob das Kind eine Regelklasse oder eine temporäre Lerngruppe besuchen soll. Am Ende eines jeden Schuljahres innerhalb der Schulanfangsphase wählen die Erziehungsberechtigten, ob die Schülerin oder der Schüler in der temporären Lerngruppe verbleiben oder in die Regelschule wechseln soll.

SopädVO: § 33 Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule; Absatz 3 und 4

„Bereits vor Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in diesen Förderschwerpunkten können die Erziehungsberechtigten wählen, ob ihr Kind gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern dieser Förderbedarfe in temporären Lerngruppen unterrichtet wird.“

GsVO: § 15 Besondere Förderung bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf; Absatz 2

U

Übergang Kita – Grundschule

„Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten. Die Lehrkräfte der Schulanfangsphase suchen bereits vor der Aufnahme der Kinder in die Schule den Kontakt mit Erzieherinnen und Erziehern dieser Jugendhilfeeinrichtungen.“

GsVO: § 3 Grundsätze der Zusammenarbeit; Absatz 6

„Grundschulen arbeiten mit Kindertageseinrichtungen sowie mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen insbesondere in ihrer Umgebung zusammen und schließen Vereinbarungen über das Verfahren und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationen dienen der Verbesserung des Übergangs in die Grundschule und in die weiterführende Schule.“

Schulgesetz: § 20 Grundschule; Absatz 7

Verbale Beurteilung

„Die verbale Beurteilung umfasst Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und in der Regel förderliche Hinweise. Beobachtungen und Bewertungen sind von den Lehrkräften regelmäßig während des gesamten Beurteilungszeitraumes schriftlich festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern in altersangemessener Form zu erläutern.“

GsVO: § 19 Grundsätze der Leistungsbeurteilung; Absatz 4

Verweildauer

Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die Jahrgangsstufe 3 auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Jahrgangsstufe 3 zu erwarten ist.

„Innerhalb der Schulanfangsphase entfällt das Aufrücken. Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel nach zwei Schulbesuchsjahren in Jahrgangsstufe 3 auf. Schülerinnen und Schüler in der Schulanfangsphase, bei denen die Klassenkonferenz nach einem Schulbesuchsjahr beschließt, dass sie die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, rücken auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Jahrgangsstufe 3 auf.

Schülerinnen und Schüler, deren Lernentwicklung nach zwei Schulbesuchsjahren eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Jahrgangsstufe 3 nicht erwarten lässt, verbleiben auf Beschluss der Klassenkonferenz ein drittes Schuljahr in der Schulanfangsphase, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird. Entscheidungskriterien sind die in den Rahmenlehrplänen formulierten Anforderungen, insbesondere die Kenntnisse der deutschen Sprache.

Dem längeren Verbleib in der Schulanfangsphase kann auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, der Lern- und Entwicklungsstand des Kindes lässt den weiteren Verbleib in der Schulanfangsphase pädagogisch nicht sinnvoll erscheinen.“

„Die Schulkonferenz kann beschließen, Schülerinnen und Schülern, die nicht in Jahrgangsstufe 3 aufrücken, anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen und die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler auszustellen.“

GsVO: § 22 Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken; Absatz 1 –3, § 21 Zeugnisse; Absatz 1 und 4

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ rücken nach zweijährigem Besuch der Schulanfangsphase in die Jahrgangsstufe 3 auf, sofern nicht die Klassenkonferenz auf Grund der individuellen Lernentwicklung den Verbleib für ein weiteres Jahr in der Schulanfangsphase beschließt.

SopädVO: § 19 Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule; Absatz 4

Vorzeitige Einschulung

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres aufgenommen, **wenn kein Sprachförderbedarf besteht**. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.“

Z

Zeugnisse für Kl. 1 und 2

In der Schulanfangsphase erhalten die Kinder am Ende der ersten Klasse und am Ende der zweiten Klasse ein Zeugnis. In der Schulanfangsphase gibt es kein Notenzeugnisse. Die Zeugnisse können entweder als → verbale Beurteilung oder als → indikatorenorientiertes Zeugnis geschrieben werden. Arbeits- und Sozialverhalten werden in der Schulanfangsphase nicht beurteilt.

GsVO: § 21 Zeugnisse; Absatz 1 und 4

... „Die Schulkonferenz kann beschließen, Schülerinnen und Schülern der Schulanfangsphase, die nicht in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken, anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen und die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler auszustellen.“

GsVO: § 21 Zeugnisse; Absatz 1

Zeugnisse für Klasse 3

In einer dreijährigen Jahrgangsmischung erhalten die Kinder der dritten Klasse am Ende des ersten und am Ende des zweiten Schulhalbjahres ein Zeugnis.

Mit mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse kann beschlossen werden, dass das Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres ersetzt werden soll durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Statt der Notenzeugnisse kann eine verbale Beurteilung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Eltern einer Klasse dies beschließen. Dieser Beschluss muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der entsprechenden Klassenstufe vorliegen. Die Leistungen in der Fremdsprache werden in der Jahrgangsstufe 3 immer verbal beurteilt.

GsVO: § 19 Grundsätze der Leistungsbeurteilung; Absatz 1 und § 21 Zeugnisse Absatz 1

Ab dem Schuljahr 2008 / 09 kann in den Jahrgangsstufen 3 und 4 alternativ zum Notenzeugnis oder zur verbalen Beurteilung auch ein indikatorenbasiertes Zeugnis benutzt werden. Dafür muss das Zeugnisformular Schul Z 101a benutzt werden.

SenBWF: Informationsschreiben an alle Schulen vom 29.8.2008

Zurückstellung

Nach dem Beginn des Schulbesuchs ist eine Zurückstellung ausgeschlossen. Zum Verfahren vor Beginn der Schulpflicht → siehe: Rückstellung von der Schulbesuchspflicht

Quellen

Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse)
Rahmenlehrpläne Grundschule Deutsch. Berlin 2004
Schulgesetz für das Land Berlin in der Fassung vom 25. Januar 2010
Schul - Rundschreiben Nr. 74 / 2005
Sen BWF: Los geht's. Der erste Schultag. Schulanfang 2009
Sen BWF: Schulbeginn 2009. Ein Ratgeber für Eltern der Schulanfänger
Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) in der Fassung vom 23. Juni 2009
Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) in der Fassung vom 23. Juni 2009
Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2009/2010 (Stand 15. Juli 2009)
Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 15. Februar 2010